

unter dem Stichwort „Griechisches“ ist S. 225 f. nur ein Teil der einschlägigen Vokabeln verzeichnet. Zu Unrecht „als nur bei Amarcus belegtes Wort“ wird S. 222 durch den Asteriskus *aplestia* (*ἀπληστία*, verdruckt in *ἀπληστία*) ausgegeben: das Wort begegnet schon früher in vier Glossaren des 8.–10. Jhs. (vgl. GOETZ IV p. 207.11) – Unter dem Stichwort „Lautliches und Orthographisches in der Hs. D“ vermißt man die Graphie *consummat* I 358/*consummere* III 129 (statt -m).

Der Hauptverdienst der neuen Ausgabe beruht in dem ausführlichen Kommentar, der nicht nur die Nachweisungen der Reminiszenzen an ältere Autoren bedeutend vermehrt, sondern auch verlässliche philologisch-historische Sacherklärung bietet. Nur selten braucht man gegen den Kommentar den Vorwurf entweder der unnötigen Weitschweifigkeit (wie S. 49 zu v. 10 *cordis luminibus*) oder des Beschweigens (wie S. 50 v. 22 zu *manzeribus*, das lediglich S. 227 mit „sündig“ glossiert wird) zu erheben; die lakonische Bemerkung „sprichwörtlich“, die des öfteren begegnet, wäre zuweilen wohl durch deutliche Hinweise zu ersetzen. Daß sich im einzelnen noch manches ergänzen läßt, sowohl im Similienapparat (Nachweisungen aus Vergil, Horaz, Ovid, Martial u. a.) wie auch in Interpretationsproblemen, hat die gründliche Überprüfung einiger Partien des I. und des III. Buches im Rahmen eines Bonner Universitätsseminars ergeben, deren Ergebnisse für diese Rezension zu umfangreich geworden wären und die daher im Mittellateinischen Jahrbuch 7 (1971) veröffentlicht werden. Wir sind überzeugt von der Eignung des vorliegenden Kommentars, neue Bemühungen um den Amarcus-Text anzuregen, der als authentisches Zeugnis eines Zeitgenossen nicht nur die aktuellen Probleme des Investiturstreits wie Simonie und Zölibat zu beleuchten vermag, sondern auch mannigfache und reizvolle kulturhistorische Detailinformation in sich birgt. Darüber hinaus aber wäre es nun an der Zeit, die noch ausstehende literarhistorische Würdigung dieser sehr eigenen Spielart der moralisch-satirischen Dichtung innerhalb der 'aetas Horatiana' der hochmittelalterlichen Lateinliteratur zu erarbeiten.

<sup>1</sup> Vgl. R. ELZE in dieser Zs. 70 (1959) 164 und meine Rezension in ZfrPh 87 (1962) 383–388.

Bonn

Dieter Schaller

Peter Acht (Bearb.): Mainzer Urkundenbuch. Band 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. bis zum Tode Erzbischof Konrads. Teil 1: 1137–1175. (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt) Darmstadt (Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt) 1968. XI, 625 S., kart. DM 114.75.

Es ist ein großes Verdienst der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt, insbesondere ihre langjährigen Vorsitzenden Ludwig Clemm, dieses schwierige Editionsprojekt über die Krisenzeit des zweiten Weltkrieges hinweg aufrechterhalten, die Geldmittel für Bearbeitung und Druck beschafft zu haben. Mit gleich zäher Intensität hat Peter Acht trotz der erheblichen kriegs- und dann berufsbedingten Schwierigkeiten seit 1934 dieses Arbeitsanliegen verfolgt.

Das Mainzer Urkundenbuch stellt in der Umwelt derartiger Quellenveröffentlichungen eine Besonderheit dar. Achts Band wurde präformiert durch den ersten, den 1932 Manfred Stimming herausgegeben hat. Der Titel könnte zur Unterschätzung des Inhaltes verleiten. Hier werden, ohne engherzige Auslegung der Normen Pertinenz und Provenienz, alle Urkunden vereinigt, die einen Mainzer Erzbischof als Aussteller oder Empfänger haben, ein geistliches Institut in Stadt und Erzbistum betreffen oder auch Amtsträger und Bürger von Mainz angehen; hinzu treten – in etwas unscharfer Abgrenzung – Urkunden, die persönliche Verhältnisse der Erzbischöfe betreffen, weiterhin Verträge, an deren Abschluß sie beteiligt waren; schließlich hat Acht auch Briefe und Verzeichnisse in seine Edition miteinbezogen. Sondergruppen stellen die Quellen dar, die sich auf die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst seit dem Reichstag von Besançon 1157 und auf das zwei Jahre später ausgebrochene Schisma beziehen. Hingewiesen sei auf eine Reihe von Schreiben des Thomas von Canterbury. Weitere Bestände bilden die Urkunden

Konrads von Wittelsbach aus den Jahren seines Exils als Legat und vom Papst allein anerkannter Erzbischof von 1165 bis vorläufig 1175 sowie die Reichslegatenurkunden seines Gegners Christian von Buch in Italien vom Frühjahr 1172 an. Merkwürdigerweise hat hier Acht nicht die aus einer Würzburger Dissertation erwachsenen Untersuchungen von Dieter Hägermann (in: Archiv für Diplomatik 14, 1968, S. 202–301) berücksichtigt. Als Sondergruppe seien an dieser Stelle noch eigens hervorgehoben die Briefe an und von Hildegard von Rupertsberg (Nr. 167 ff., 175, 190, 193 f., 257–260, 272 f., 277, 319 und 328 f.), soweit sie in die dieser Lieferung beschiedene Zeitspanne gehören.

Von den 377 Nummern dieser Lieferung beziehen sich (einschließlich verunachteter Stücke) 31 in Regesten und Teilabdrucken wiedergegebene, aber mit dem kritischen Apparat und kommentierenden Anmerkungen ausgestattete, Stücke auf Papstbulen, 18 auf Herrscherurkunden. Acht konnte sich der von Friedrich Hausmann inzwischen durchgeführten Edition der Diplome Konrads III. bedienen, während umgekehrt in dessen Band der Diplomata-Serie der Monumenta Germaniae historica Bezüge auf das Mainzer Urkundenbuch fehlen. Mit einigen Nummern in diesem Werk wird der Ausgabe der Urkunden Friedrich Barbarossas vorgearbeitet. Schon diese wenigen Angaben lassen erkennen, daß die reichsgeschichtlichen Bezüge entsprechend der politischen Stellung der Mainzer Erzbischöfe allenthalben in diesen Quellen zutage treten und sich intensiv verbinden mit dem vorwiegend auf den Mittelrhein, Hessen und Thüringen, gelegentlich aber auch andere Bereiche, wie etwa zeitweise den des Salzburger Erzbistums, konzentrierten Gros der Urkunden. Reichsgeschichte, Kirchengeschichte und die mit ihnen verknüpfte Geschichtliche Landeskunde der frühen Stauferzeit haben mit diesem Urkundenbuch ein wertvolles Arbeitsinstrument erhalten, bei dem immer wieder die Akribie der Textdarbietung und die Sorgfalt der Sacherklärungen, Ortsnamenaufösungen und Literaturnachweise bestechen.

Nur um die Ergiebigkeit des Mainzer Urkundenbuches für weitere Forschungsanliegen anzudeuten, seien noch einige Themenkreise angesprochen. Die Stellung und Rechtsentwicklung der Mainzer Ministerialität sowie der Dienstmannschaften anderer kirchlichen Institutionen und die Entfaltung des Mainzer Lehenshofes im 12. Jahrhundert treten in vielen Stücken hervor; das ist umso willkommener, als aus diesem Erzbistum kein Dienstrecht überliefert ist, die Mainzer Dissertationen von Marlies Zilken über die Ministerialität von 1952 und von Walter Martini über den Lehenshof der Erzbischöfe im späteren Mittelalter von 1970 ungedruckt geblieben, bzw. noch nicht erschienen sind. Gelegentlich faßbar werden Frühstufen des Mainzer Stadtrechtes. Im Erzbistum nimmt die Filiation von Kirchen infolge des Landesausbaues, für den die Novalzehnten ein gewichtiges Indiz sind, erheblich zu. Überraschend groß ist hierbei die Kirchengründungstätigkeit der Ministerialität, die der Ausgestaltung der Pfarreiorganisation zugute kam. Hingewiesen sei auch auf das Beziehungsgefüge zwischen dem Erzbischof und den Klöstern in seinem Sprengel sowie auf die bunte Palette der Möglichkeiten und regionalen Unterschiede in den Auseinandersetzungen mit den Vögten. Den Hilfswissenschaftler schließlich erfreuen die an manchen Stellen eingestreuten scharfsinnigen Erörterungen wie über Fälschungen und Verunachtungen allgemein so über die Bodmann-Fälschkate als Sonderproblem modernen Urkundenkritik.

Lebhaft zu wünschen bleibt, daß die im Vorwort von Peter Acht in nahe Aussicht gestellten weiteren Lieferungen dieser Quellenedition bis zum Jahre 1200, der sie begleitenden diplomatischen Untersuchung und Register für den Gesamtband sowie der Mainzer Kanzleigeschichte des 12. Jahrhunderts ebenfalls bald erscheinen können.

Mainz

Alois Gerlich